

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.09.2022

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-21/21

Nummer:

Z-7.4-3524

Antragsteller:

eka-edelstahlkamine gmbh

Robert-Bosch-Straße 4

95369 Untersteinach

Geltungsdauer

vom: **23. September 2022**

bis: **23. September 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart einer Deckendurchführung von doppelwandigen metallischen Abgassystemen T600 G
im Dachbereich**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind Bauarten zur Herstellung der Durchführung von doppelwandigen rußbrandbeständigen Abgassystemen T600 G aus nichtrostendem Stahlblech nach DIN EN 1856-1¹ mit einer innenliegenden Dämmschicht durch eine hochgedämmte Geschossdecke im Dachbereich von Gebäuden. Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauarten zur Deckendurchführung erfordern einen Mindestabstand der brennbaren Baustoffe von der Außenwandung des abgasführenden Rohres von mindestens 130 mm. Die zu durchdringende Dämmschicht darf maximal 1 m dick sein.

Die Anordnung der Deckendurchführung im Gebäude muss sicherstellen, dass eine freie Belüftung nach oben oberhalb des Raumes der zu durchdringenden Decke dauerhaft gegeben ist. Die Anwendung dieser Bauart ist für ausgebaute Dachgeschosse nicht zulässig.

Voraussetzung für die Anwendung der Bauart ist, dass die jeweils verwendeten angrenzenden Materialien für den baulichen Einsatz geeignet sind. Diese Zulassung stellt keinen Nachweis der Verwendbarkeit der einzelnen Baustoffe dar.

Der in der CE-Leistungserklärung der Abgasanlage ausgewiesene minimale Abstand zu brennbaren Baustoffen ist bis auf den Bereich der Deckendurchführung weiterhin einzuhalten. Anwendungen mit angrenzenden hochgedämmten Wänden sind mit dieser Zulassung nicht abgedeckt.

Der Einsatz der Bauteile für die Deckendurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Errichtung der Bauart in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1², soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Wesentlichen Einfluss auf eine mögliche Temperaturerhöhung an angrenzenden brennbaren Bauteilen der einzelnen Dachkonstruktionen haben die Eigenschaften der eingesetzten Dämmschichten unter Berücksichtigung ihrer Dicke und des jeweiligen konstruktiven Aufbaus. Daher sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Dämmwirkung zu beachten.

Durch die Verwendung eines einwandigen gedämmten Hüllrohres, das einen nach oben offenen Ringspalt von 100 mm zum Abgasrohr aufweist, kann mit dieser Bauart eine Durchführung durch eine bis 1 m dicke gedämmte Decke erfolgen, ohne dass es zu einer unzulässigen Erwärmung an angrenzenden brennbaren Materialien kommt. Wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Betrieb ist dabei eine dauerhafte, funktionierende Belüftung des Bereiches oberhalb der Durchführung; dies wird durch eine Belüftungsöffnung im Dach sichergestellt (siehe Anlage 1).

1	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen – Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen
2	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung

2.1.2 Bauprodukte für die Bauart

2.1.2.1 Abgassystem

Die doppelwandigen, metallischen und rußbrandbeständigen Abgassysteme nach DIN EN 1856-1¹ mit 25 mm innenliegenden Dämmstoffschicht haben einen Nenndurchmesser von maximal DN 300.

2.1.2.2 Dämmstoff der Decke

Im angrenzenden Bereich der Abgasanlage zur Deckendurchführung sind Mineralfaserdämmstoffe nach DIN EN 14303³ einsetzbar, in weiteren Bereichen der Dachdurchführung dürfen vergleichbare Mineralfaserdämmstoffe sowie brennbare oder nichtbrennbare Baustoffe eingesetzt werden, die eine Anwendungsgrenztemperatur von ≥ 85 °C aufweisen.

Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)⁴ aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁵ entsprechen.

2.1.2.3 Dämmstoff im Fuß des Hüllrohres

Im unteren Bereich des Hüllrohres ist der Ringspalt (100 mm) mit einer 200 mm hohen Rohrschale aus Mineralfaserdämmstoff nach Abs. 2.1.2.2 auszufüllen.

2.1.2.4 Hüllrohr

Das Hüllrohr besteht aus einem einwandigen Rohr aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 nach DIN EN 10088⁶ mit einer Mindestmaterialstärke von 0,6 mm und einer außen anliegenden Dämmstoffschicht mit einer Dicke von 30 mm.

2.1.2.5 Brandschutzplatte

Die Brandschutzplatte als unterer Abschluss der zu durchdringenden Decke besteht aus 12 mm dickem Promatect H (siehe Anlage 2).

2.1.2.6 Blende unten (ohne Hinterlüftung)

Die untere Blende aus 0,6 mm dickem nichtrostendem Stahl ist so gestaltet, dass 150 mm umlaufend zum Abgasrohr abgedeckt werden (siehe Anlage 2).

2.1.2.7 Blende oben mit Hinterlüftung

Die Öffnung der oberen Blende aus 0,6 mm dickem nichtrostendem Stahl (siehe Anlage 2) ist so gestaltet, dass sich zwischen dem Abgasrohr und der Blende ein mindestens 30 mm breiter umlaufender Ringspalt ergibt (siehe Anlage 1).

2.2 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1² sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Die zu durchdringenden Dachkonstruktionen aus verschiedenen Baustoffen, können entsprechend den Angaben der Anlage 1 ausgeführt werden. Die Durchführung ist vor Bewitterung durch geeignete Abdichtungen zu schützen.

Folgende Grundkonstruktion ist vorzusehen:

- Die doppelwandige Abgasanlage wird durch Sparrenhaltern aus nichtrostendem Stahl mit 2 angeschweißten Haltelaschen fixiert und an der Dachkonstruktion befestigt.

3	DIN EN 14303:2013-04	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
4	Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"	
5	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
6	DIN EN 10088-1:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle; Deutsche Fassung EN 10088-1:2014

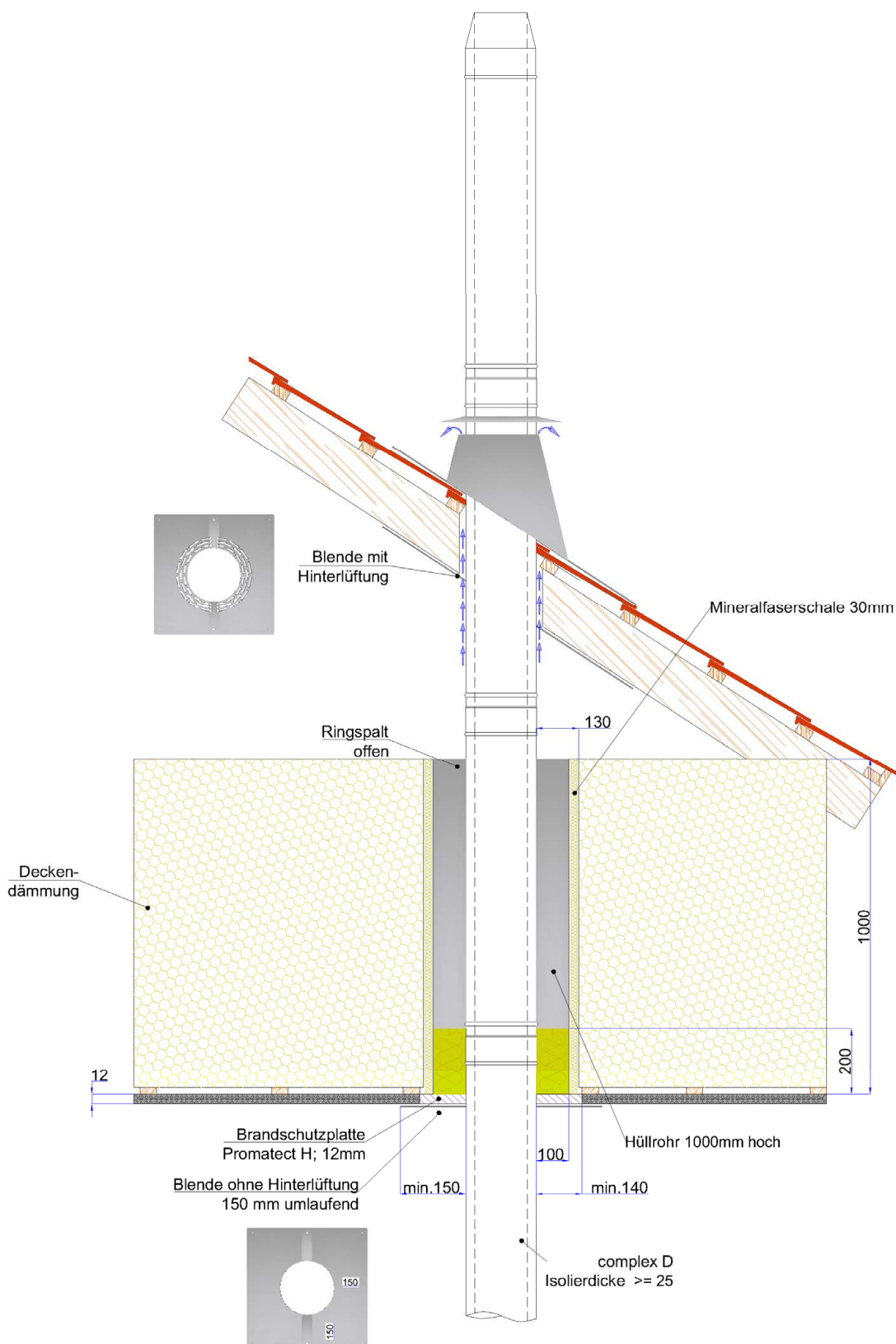
- Das Hüllrohr nach Abschnitt 2.1.2.4 wird so in die Geschossdecke eingebaut, dass die freie Öffnung nach oben zeigt. Außerhalb des Hüllrohres kann die Deckendämmung aus Mineralfaser direkt angrenzend installiert werden. Der Fußbereich des sich ergebenden Ringspalt innerhalb des Hüllrohres ist mit der Dämmschale nach Abschnitt 2.1.2.3 auszufüllen.
- Auf der Unterseite der Deckendurchführung ist die Brandschutzplatte nach Abschnitt 2.1.2.5 vorzusehen und mit der unteren Blende nach Abschnitt 2.1.2.6 ist der Durchgang abzudecken.
- Oberhalb der Deckendurchführung ist die obere Blende entsprechend Abschnitt 2.1.2.7 in das Dach so einzubauen, dass sich ein belüfteter Ringspalt im Dach ergibt. Der Durchgang ist durch die Dachhaube aus nichtrostendem Stahl mit Regenkragen abzudecken.

2.3 Erklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁷.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

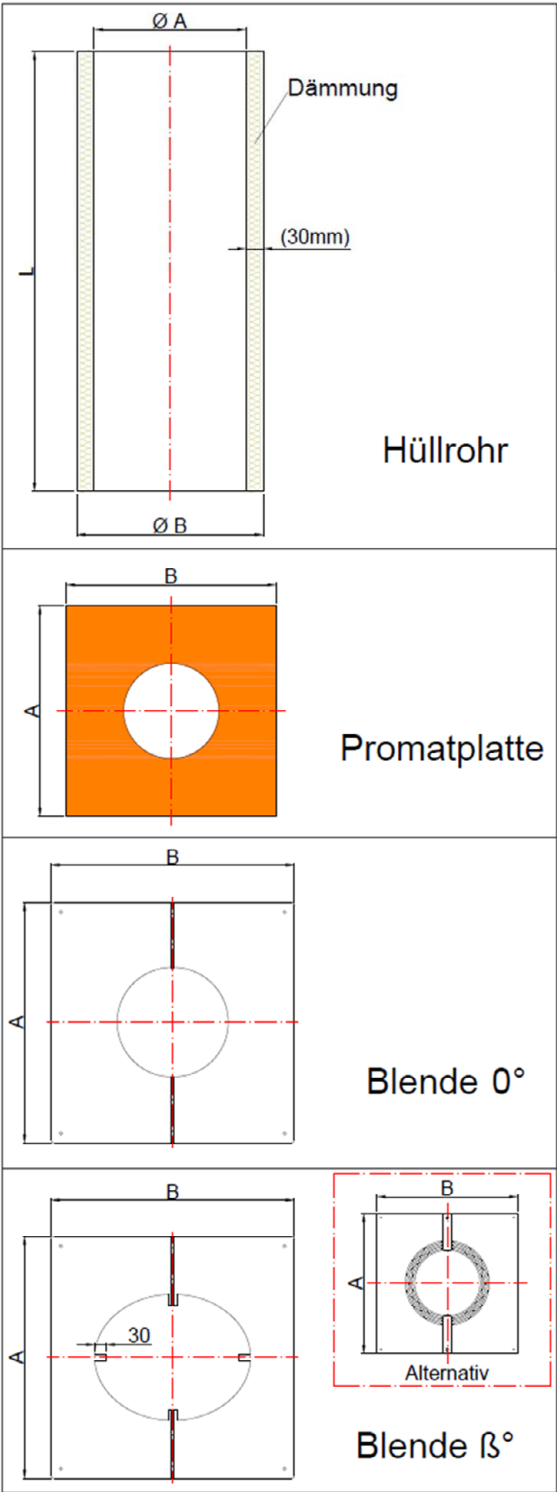
Beglaubigt
Hajdel



Bauart einer Deckendurchführung von doppelwandigen metallischen Abgassystemen T600 G im Dachbereich

Ausführung eka-Deckendurchführung System complex D Deckendicke max. 1000 mm

Anlage 1



2.1.2.4 Hüllrohr

Nennweite	$\varnothing A$ [mm]	$\varnothing B$ [mm]	L [mm]
	min	min	max
80	340	400	1000
100	363	423	1000
113	363	423	1000
130	380	440	1000
150	400	460	1000
160	413	473	1000
180	430	480	1000
200	450	510	1000
250	500	560	1000
300	550	610	1000

2.1.2.5 Brandschutzplatte

Nennweite	A [mm]	B [mm]
	min	min
80	420	420
100	443	443
113	443	443
130	460	460
150	480	480
160	493	493
180	510	510
200	530	530
250	580	580
300	630	630

2.1.2.6 Blende unten ohne Hinterlüftung

Nennweite	A [mm]	B [mm]
	min	min
80	440	440
100	463	463
113	463	463
130	480	480
150	500	500
160	513	513
180	530	530
200	550	550
250	600	600
300	650	650

2.1.2.7 Blende oben Dachneigung β° mit Hinterlüftung

Nennweite	A [mm]	B [mm]
	min	min
80	440	$300+140/\cos \beta$
100	463	$300+163/\cos \beta$
113	463	$300+163/\cos \beta$
130	480	$300+180/\cos \beta$
150	500	$300+200/\cos \beta$
160	513	$300+213/\cos \beta$
180	530	$300+230/\cos \beta$
200	550	$300+250/\cos \beta$
250	600	$300+300/\cos \beta$
300	650	$300+350/\cos \beta$

Bauart einer Deckendurchführung von doppelwandigen metallischen Abgassystemen T600 G im Dachbereich

Ausführung eka-Deckendurchführung System complex D Deckendicke max. 1000 mm

Anlage 2